

Verteilt am:

02. JUNI 2015

NIEDERSCHRIFT

VERTEILER: 3.3.1. / 3.3.2

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Kulturausschuss, KA/011/ XI
Sitzung am	: 28.05.2015
Sitzungsort	: Sitzungsraum 3 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt
Sitzungsbeginn	: 18:15
Sitzungsende	: 20.01

Öffentliche Sitzung**Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r

: gez.

Emil Skender

Schriftführer/in

: gez.

Tufan Kraus

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Kulturausschuss
Sitzungsdatum	: 28.05.2015

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

Herr Emil Stender

Teilnehmer

Herr Bernd Andt	
Herr Uwe Behrens	
Frau Sabine Fahl	für Herrn Voß
Herr Peter Gloger	
Herr Carsten Großkopf	
Frau Gabriele Heyer	
Frau Marlis Krogmann	
Herr Christoph Mendel	
Frau Brigitte Nolte	
Herr Fritz-Jürgen Stockmann	
Herr Bodo von Appen	für Herrn Schwarz
Frau Kornelia Wangelin	ab 18.21 Uhr

Verwaltung

Frau Katja Clausen	Kulturamt
Herr Stefan Kroeger	Kulturamt / Protokoll
Frau Anette Reinders	Zweite Stadträtin
Frau Gabriele Richter	Kulturamt
Frau Romy Röllicke	Kulturamt

Entschuldigt fehlten

Teilnehmer

Herr Miro Berbig
Frau Alske Freter
Herr Claus-Henning Schwarz
Herr Friedhelm Voß

3
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Kulturausschuss
Sitzungsdatum	: 28.05.2015

Öffentliche Sitzung

**TOP 1 :
Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**TOP 2 :
Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die
Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte**

**TOP 3 :
Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 26.03.15**

**TOP 4 :
Einwohnerfragestunde, Teil 1**

**TOP 5 :
Vorstellung Kunstprojekt Professor Hein / Galerie Menssen**

**TOP 6 : B 15/0206
Änderung der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt zum 01.01.2016**

**TOP 7 :
Konzept Dauerausstellungsbereich Stadtmuseum; hier: Maßnahmen- und Zeitplan**

**TOP 8 :
Einwohnerfragestunde, Teil 2**

**TOP 9 :
Berichte und Anfragen - öffentlich**

**TOP 9.1 :
Seniorenweihnachtsfeiern**

**TOP 9.2 :
Theater- Abonnementprogramm 2015/2016**

**TOP 9.3 :
Museumsfest am 17.05.2015**

**TOP 9.4 :
Anfrage Herr Andt zum Musikverein Norderstedt e.V.**

Nichtöffentliche Sitzung

**TOP 10 :
Berichte und Anfragen - nichtöffentlich**

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Kulturausschuss
Sitzungsdatum	: 28.05.2015

Öffentliche Sitzung

TOP 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Herr Stender, begrüßt die Ausschussmitglieder, die VertreterInnen der Verwaltung sowie die Gäste. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit mit elf Mitgliedern fest.

TOP 2:

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

Es sollen alle Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung behandelt werden. Der Kulturausschuss beschließt einstimmig die vorliegende Tagesordnung.

TOP 3:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 26.03.15

Es gab keine Punkte in nichtöffentlicher Sitzung.

TOP 4:

Einwohnerfragestunde, Teil 1

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 5:

Vorstellung Kunstprojekt Professor Hein / Galerie Menssen

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Herr Stender Herrn Prof. Hein sowie Herrn Menssen von der Galerie Menssen. Herr Menssen stellt das Projekt ausführlich insbesondere im Hinblick auf die künstlerische Entwicklung sowie die Finanzierung dar. Er beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder.

Frau Wangelin erscheint um 18.21 Uhr.

In der anschließenden Diskussion wird deutlich, dass Fragen der Folgekosten sowie der

Haftung für das Kunstwerk noch weiter geklärt werden müssen.

Die Kulturstiftung Norderstedt hat sich zur treuhänderischen Abwicklung des Projektes bereiterklärt. In diesem Zusammenhang wurde bereits ein Zuschuss bei der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein beantragt. Die Kulturstiftung hat ein Konto eingerichtet, auf dem die eingehenden zweckgebundenen Spenden eingezahlt werden sollen. Eine Beauftragung zur Schaffung des Kunstobjektes wird erst dann erfolgen, wenn die notwendigen Gelder in voller Höhe bereitstehen. Die Kulturstiftung Norderstedt engagiert sich insbesondere deshalb, weil eine Bezuschussung durch die Landesstiftung nur an eine andere Stiftung möglich ist. Sie kann und wird auch Zuwendungsbescheinigungen für zweckgebundene Spenden erstellen. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Kulturstiftung Norderstedt ausschließlich treuhänderisch tätig ist und die organisatorische und finanzielle Abwicklung übernimmt. Eine inhaltliche Zuständigkeit ist damit nicht verbunden.

Es besteht bei den Ausschussmitgliedern grundsätzlich ein Interesse an dem geplanten Kunstobjekt, dass auch durch die Gewerbetreibenden der Ulzburger Straße unterstützt wird. Die Beratungen werden jetzt in den Fraktionen erfolgen, in der Sitzung nach der Sommerpause wird das Thema Tagesordnungspunkt im Kulturausschuss.

TOP 6: B 15/0206

Änderung der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt zum 01.01.2016

Frau Richter erläutert, dass sowohl die Anregungen des Kulturausschusses aus den letzten Sitzungen als auch die Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes in die Vorlage eingearbeitet wurden.

Herr Stockmann bittet um Änderung der Bezeichnung „Kulturvereine“, um hier auch anderen rechtlich eigenständigen Kulturorganisationen wie Stiftungen die Möglichkeit einer Berücksichtigung zu geben.

Herr Stender bittet, das Wort „jährlich“ Nr.4, Abs. 1, Satz 2 durch „im laufenden Jahr“ zu ändern.

Der Kulturausschuss beschließt dann einstimmig die Kulturförderrichtlinien in der Version zur Vorlage B15/0206 unter Einbeziehung der beiden Änderungsvorschläge.

Die so beschlossenen Kulturförderrichtlinien werden als Anlage 1 dem Protokoll beigelegt.

TOP 7:

Konzept Dauerausstellungsbereich Stadtmuseum; hier: Maßnahmen- und Zeitplan

Frau Reinders weist auf die beiden in der letzten Sitzung gewünschten Ausarbeitungen zur Zeit- und Maßnahmenplan zur Überarbeitung des Konzeptes der Dauerausstellung im Stadtmuseum sowie zur Beantwortung der Anfrage von Herrn Voß zur Aufteilung der Rechnungsergebnisse 2014 und Haushaltansätze 2015 zwischen Stadtarchiv und Stadtmuseum hin.

Gleichzeitig kündigt sie an, dass es am 09.06. ein Gespräch zwischen der Verwaltung und dem Förderverein Feuerwehrmuseum Hof Lüdemann e.V. geben wird, um grundsätzliche Fragen eines möglichen Gesamtkonzeptes zu klären. Das Ergebnis dieses Gespräches wird dem Kulturausschuss in seiner nächsten Sitzung vorgestellt.

Es besteht Einvernehmen im Ausschuss darüber, dass eine inhaltliche Besprechung des vorgelegten Zeit- und Maßnahmenplanes erst nach Klärung der grundsätzlichen Frage der Zusammenarbeit zwischen Feuerwehrmuseum Schleswig-Holstein und Stadtmuseum Norderstedt sinnvoll ist.

TOP 8:
Einwohnerfragestunde, Teil 2

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 9:
Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 9.1:
Seniorenweihnachtsfeiern

Frau Reinders berichtet, dass die Seniorenweihnachtsfeiern 2015 in etwas modifizierter Form stattfinden werden. Aufgrund der steigenden Zahlen von älteren Bürgerinnen und Bürgern wird die Altersgrenze auf 75 Jahre hochgesetzt (bislang 71 Jahre). Im Ergebnis wird dies dazu führen, dass im Jahr 2015 nur noch Seniorenweihnachtsfeiern der Wohlfahrtsverbände stattfinden und die beiden städtischen Veranstaltungen entfallen. Stattdessen wird der Seniorenbeirat seine Feier an einem der frei gewordenen Termine im Festsaal am Falkenberg durchführen, da sich die Passage im Rathaus als nicht geeignet erwiesen hat. Diese Veränderungen wurden im Rahmen des Seniorenpolitischen Workshops im April 2015 von einer Arbeitsgruppe mit Vertreter/innen der Freien Wohlfahrtverbände in der Stadt Norderstedt vorgeschlagen und bei einer weiteren Besprechung mit den Mitveranstaltern erörtert. Darüber hinaus wurden kleinere Modifikationen im Ablauf der Veranstaltungen vorgeschlagen und mit den Verbänden vereinbart.

TOP 9.2:
Theater- Abonnementprogramm 2015/2016

Frau Richter gibt den Ausschussmitgliedern das Theater- und Konzertabonnementprogramm der kommenden Saison 2015/2016 zur Kenntnis.

TOP 9.3:
Museumsfest am 17.05.2015

Frau Richter berichtet, dass beim 10. Museumsfest des Feuerwehr- und des Stadtmuseums am 17. Mai ca. 2.800 BesucherInnen verzeichnet wurden. Das sind rund 300 BesucherInnen mehr als im letzten Jahr.

TOP 9.4:
Anfrage Herr Andt zum Musikverein Norderstedt e.V.

Herr Andt fragt an:

Der Musikverein Norderstedt hat ca. 270 Mitglieder und ist ein anerkannter Kulturträger in Norderstedt. Auch über die Grenzen Norderstedts hinaus ist der Musikverein bzw. seine unterschiedlichen Orchester anerkannt. Seine Konzerte sind immer wieder nahezu

ausverkauft.

Die Probenmöglichkeiten der unterschiedlichen Orchester werden als unzulänglich hinsichtlich der Raumgröße, Probenzeiten, Lagermöglichkeiten beschrieben.

Welche Möglichkeit sieht die Verwaltung, diese Situation zu verbessern? Ich bitte um Beantwortung bis zur nächsten Sitzung des Kulturausschusses.

Nichtöffentliche Sitzung TOP 10:
Berichte und Anfragen - nichtöffentlich

Es gibt keine Berichte und Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung.

Kulturförderrichtlinien zur Stadt Norderstedt zum 01.01.2016

1. GRUNDSATZ

Die Stadt Norderstedt hat es sich zum Ziel gesetzt, die Vielfalt des kulturellen Angebots durch die Förderung offener Kulturarbeit lebendig zu gestalten. Sie fördert daher die als Kulturträger anerkannten **Kulturorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit**, freie KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projekte, die außerhalb des städtischen Kulturprogramms durchgeführt werden. Die kulturelle Förderung der Stadt Norderstedt stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuständige Stelle ist die Stadt Norderstedt, Kulturamt - Kulturbüro – (im weiteren Stadt genannt).

2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

2.1 Kulturträger

Kulturorganisationen können in ihrer **laufenden** - und Veranstaltungsarbeit kontinuierlich gefördert werden, wenn sie anerkannte Kulturträger der Stadt Norderstedt sind. Anerkannte Kulturträger können **Organisationen** aus folgenden Bereichen werden:

- Darstellende Kunst
- Bildende Kunst
- Musik
- Literatur
- Medien
- Länderkulturen

In der **Satzung** muss unter **Zweck** die kulturelle Arbeit eindeutig definiert sein.

Parteilpolitisch und konfessionell arbeitende **Organisationen** werden grundsätzlich nicht als Kulturträger anerkannt.

Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Stadt. Die Entscheidung obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt. Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf. Ein Widerrufsgrund könnte u.a. mangelnde Aktivitäten, Auflösung **der Organisation**, Verstöße gegen die Grundsätze und Ziele der Rechtsstaatlichkeit und der Kulturförderrichtlinien sein.

Über abgelehnte Anträge kann auch auf Antrag ohne Veränderung der Sach- und Rechtslage nicht vor Ablauf von zwei Jahren erneut entschieden werden.

Bei der Antragstellung sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- **Organisation** mit Sitz in Norderstedt (als Nachweis ist ein Auszug aus dem zuständigen **Register** vorzulegen)
- Vorlegen der **Satzung**

- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Mindestens 2-jähriges Bestehen der **Organisation**
- Schriftliche Darstellung mit bisher durchgeführten Aktivitäten und Perspektiven einschließlich Fort- und Weiterbildung
- Nachweis von Veranstaltungen in Norderstedt, die öffentlich und von allgemeinem Interesse sind (mit Angabe von Besucherzahlen, Publikationen und Medienresonanz)

2.2. KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projekte

Neben der kontinuierlichen Förderung von anerkannten Kulturträgern unterstützt die Stadt temporär freie Norderstedter KünstlerInnen, Künstlergruppen und Einzelprojekte, soweit diese neue Ideen und Impulse im Kulturbereich schaffen und über das übliche Kulturangebot hinausgehen. Ein Projekt ist ein einmaliges zeitlich und inhaltlich begrenztes Vorhaben. Norderstedt ist dabei als Realisierungs- bzw. Veranstaltungsort nicht zwingend vorgeschrieben. Förderungsanträge sind schriftlich an die Stadt zu richten. Erst ab einem im Vorwege ermittelten Zuschussbetrag von 2.500,00 € obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt die Entscheidung.

Der Antrag muss enthalten:

- Detaillierte Konzeptdarstellung inklusive eines Finanzierungsplanes, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben, einschließlich Eigen- und Drittmittel enthalten muss
- Nachweis der Qualität der Qualifikation und des künstlerischen Werdegangs des Antragstellers / der Antragstellerin

Es erfolgt eine Bezuschussung bis zu einem Drittel der Gesamtkosten.

Das Projekt ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung unaufgefordert abzurechnen. Ein schriftlicher Abschlussbericht und ein Pressespiegel sind vorzulegen.

3. ARTEN DER FÖRDERUNG

3.1 Beratung und Koordination

Die Stadt berät auf Wunsch und nach Möglichkeit die anerkannten Kulturträger sowie die KünstlerInnen und Künstlergruppen in inhaltlich-konzeptionellen und kulturpolitischen Fragen und in allen Fragen der Organisation und Koordination. Ziel ist es, die Qualität der künstlerischen Arbeiten zu steigern, Synergien zu schaffen und durch Kooperation und gemeinsame Projekte ein attraktives Kulturangebot in Norderstedt zu ermöglichen. Die Stadt veröffentlicht auf Wunsch der Kulturträger und im Einzelfall geförderten KünstlerInnen und Künstlergruppen sowie Projektträger deren Veranstaltungen in den städtischen Veranstaltungsübersichten, behält sich jedoch redaktionelle Bearbeitungen vor.

3.2 Nutzung von städtischen Räumen

Die anerkannten Kulturträger und die im Einzelfall geförderten KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projektträger haben auf Antrag

die Möglichkeit, für kulturelle Zwecke kostenfrei städtische Räume zu nutzen.

3.3 Bezuschussung zur Nutzung der TriBühne

Die Nutzung der TriBühne für je einen Veranstaltungs- und Probenstag wird einmal jährlich für den Saal „Maromme“ bis maximal 1.500,00 € pauschal bezuschusst. Für die Zahlung des Pauschalzuschusses ist die Vorlage der entsprechenden Rechnung spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung der Stadt vorzulegen. Bei Kulturträgern, die nachweislich aufgrund der Bühnengröße, der Kapazität und der akustischen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes nur in der TriBühne aufführen können, wird der Zuschuss auf Antrag bis zu dreimal jährlich gewährt.

3.4 Nutzung Kulturwerk am See

Die anerkannten Kulturträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für öffentliche Veranstaltungen die Räumlichkeiten des Kulturwerks am See zu nutzen. Die Nutzung ist für die anerkannten Kulturträger kostenfrei. Eine Grundausstattung (technische Grundausstattung: Beleuchtung/Tonanlage, Reihenbestuhlung, Veranstaltungstechniker) steht zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Kosten werden in Rechnung gestellt.

3.5 Zuschussgewährung

Die Zuschüsse der Stadt sind gegenüber den Eigenleistungen der anerkannten Kulturträger, KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projektträgern sowie dem Einsatz von Drittmitteln nachrangig. Die Gewährung von Zuschüssen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung. Für denselben Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Stellen der Stadt Norderstedt Anträge auf Bezuschussung gestellt werden. Grundsätzlich erfolgt eine Bezuschussung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

3.5.1 Pauschalzuschuss

- Den Kulturträgern wird auf Antrag unter Angabe der Mitgliederzahl (Stichtag 01.01. eines Jahres) ein Pauschalzuschuss für die Vereinsarbeit gewährt. Der Pauschalzuschuss setzt sich aus einem mitgliederunabhängigen Sockelbetrag in Höhe von 270,00 €, einem variablen Mitgliedszuschuss ab dem 31. Mitglied sowie einem Zuschuss für die Jugendarbeit (ab 10 jugendliche Mitglieder 100,00 €) zusammen, wobei die Gesamtsumme für alle Kulturträger auf 17.000,00 € festgesetzt ist. Der Pauschalzuschuss umfasst insbesondere Kosten wie Einrichten einer Homepage, jährliche Domainkosten, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge für Fachverbände, Anschaffungen bis 150,00 € netto, Transportkosten, Notarkosten für Vereinsrechtsfragen, Fahrten zu

Verbandstagungen (Fahrtkosten und Teilnehmerkosten),
Druckkosten für *Werbung*, Honorare bei Veranstaltungen ohne
Eintritt (z. B. Musikdarbietungen bei Ausstellungseröffnungen)

Die Stadt ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung des
Zuschusses zu überprüfen. Buchführungsunterlagen sind daher fünf
Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Sollten die Mitgliederzahlen falsch angegeben, Mittel nicht
zweckgebunden verwendet oder Unterlagen nicht aufbewahrt und
vorgelegt worden sein, so wird der Zuschuss durch die Stadt ganz oder
teilweise zurückgefordert. Auf die Möglichkeit des Widerrufs des Status
als anerkannter Kulturträger (vgl. Ziff. 2.1, 4. Absatz) wird hingewiesen.

3.5.2 Bezuschussung von weiteren Ausgaben

Darüber hinaus kann auf Antrag unter Vorlage der Originalbelege für
folgende Kosten eine Drittelbezuschussung im Rahmen der
Haushaltsmittel erfolgen

- Übungsleiterhonorare
- Chorleiterhonorare
- Mietzahlungen für nicht vereinseigene und nicht städtische
Räume
- Investitionen (Einzelanschaffung über 150,00 € netto)

3.5.3 Bezuschussung von Veranstaltungen

Veranstaltungsabrechnungen sind per Formblatt bis Ende November
des laufenden Haushaltsjahres alternativ innerhalb von sechs Wochen
nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen. Nachweise sind im
Original beizufügen.

Einnahmen sind Eigenmittel, Eintritte, Zuschüsse Dritter, Spenden
sowie Verkaufserlöse.

Förderungswürdige Ausgaben sind:

- Druckkosten für Werbung (z. B. Eintrittskarten, Plakate,
Handzettel)
- Honorare
- Honorarnebenkosten
- GEMA-Gebühren
- Miet-/Leihkosten, Transportkosten
- Klavierstimmer
- Tantieme
- Künstlersozialversicherung
- Transportversicherung
- Umräumkosten (Änderung der Bestuhlungsform) im Festsaal
am Falkenberg bzw. Kulturwerk am See
- Miete für nicht vereinseigene und nicht städtische Räume

Es wird ein Zuschuss in Höhe bis zu einem Drittel der

förderungswürdigen Kosten, maximal in Höhe des Defizits gewährt. Übersteigen die Einnahmen die förderungswürdigen Ausgaben, entfällt eine Bezuschussung.

3.5.4 Bezuschussung von Fortbildungsmaßnahmen, Wettkämpfe und Wertungsspiele

Als Fortbildung werden Seminare, Workshops u.ä. aber auch die Besuche von Ausstellungen für bildende Künstler gesehen.

Die Bezuschussung erfolgt in Höhe bis zu 50% der tatsächlichen Kosten. Zuschüsse Dritter sind anzurechnen. Förderungsfähige Ausgaben sind:

- Fahrtkosten (bei Busnutzung sind drei Vergleichsangebote nachzuweisen, bei Bahnnutzung werden die Kosten der 2.Klasse berücksichtigt, bei PKW-Nutzung die Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz, pro PKW max. vier Personen).
- Lehrgangsgebühren
- Startgelder
- Honorare und Honorarnebenkosten
- Für Übernachtungskosten werden 5,00 € pro Tag / Person angerechnet

3.5.5 Zuschüsse zu Jubiläen

Kulturträger können auf Antrag folgende Jubiläumszuschüsse erhalten:

25-, 50-, 75 jähriges Bestehen	500,00 €
100 jähriges Bestehen	1.000,00 €

4. FINANZIELLE FÖRDERUNG

- Die Kulturträger haben einen Antrag gemäß Formblatt bis zum 01.07. des laufenden Jahres für das nächste und übernächste Kalenderjahr zu stellen. Für den Pauschalzuschuss ist **im laufenden Jahr** bis zum 15.02. ein Antrag gemäß Formblatt zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Die Höhe des Zuschusses wird den Kulturträgern zu Jahresbeginn, frühestens nach In Kraft -Treten des Haushaltes schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Gesamtzuschusssumme erfolgt frühestens nach Vorlage des in Ziffer 5 geforderten schriftlichen Berichtes.
- Die Abrechnungen sind im Lauf des Jahres bis grundsätzlich zum 15.11. unter Vorlage der Originalbelege einzureichen.
- Eine Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. PFLICHTEN DER KULTURTRÄGER

- Die Kulturträger haben einen schriftlichen Bericht gemäß Formblatt über ihre Arbeit des abgelaufenen Jahres bis zum 15.02. des Folgejahres einzureichen. Erfolgt dieser Bericht nicht fristgerecht, erfolgt im laufenden Jahr keine Bezuschussung sowie keine kostenfreie Bereitstellung von städtischen Räumen.
- Die Kulturträger haben bei der jährlichen Veranstaltung der Kulturträger über ihre Arbeit mit Infoständen und/oder Aufführungen nach Absprache mit der Stadt zu informieren.
- Alle drei Jahre haben die Kulturträger einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit (Stichtag 30.06.) vorzulegen.
- Bei Veröffentlichungen (z. B. Plakate, Handzettel, Programmhefte) ist auf die Förderung durch die Stadt mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Norderstedt“ hinzuweisen.

6. INKRAFTTRETEN

Diese Kulturförderrichtlinien treten am 01.01.2016 in Kraft. Die bisherige Fassung tritt dann außer Kraft.
